

Allgemeine Geschäftsbedingungen SWJ **AutoStrom**



1. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsbeginn

1.1 Zunächst benötigt die SWJ von dem Kunden den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag zum SWJ AutoStrom („Vertrag“). Der Vertrag kommt zustande, indem die SWJ den Kunden mit der Vertragsbestätigung, in der auch der voraussichtliche Liefertermin mitgeteilt wird, das Zustandekommen bestätigt. Die SWJ wird dem Kunden die Annahme oder Ablehnung des Auftrags spätestens drei Wochen nach Versand des vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars (maßgeblich ist der Poststempel, das Versanddatum auf dem Fax-Sendebericht oder das Versanddatum der E-Mail) zusenden.

1.2 Alternativ können Kunden per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines AutoStromvertrags abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots wird dem Kunden die SWJ durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die SWJ das Kundenangebot und teilt dem Kunden innerhalb von 3 Wochen mit, ob das Kundenangebot angenommen oder abgelehnt wird. Maßgeblich für den Fristbeginn ist in diesem Fall das Versanddatum der Bestätigungs-E-Mail.

2. Stromlieferung an den öffentlichen Ladestationen der SWJ und den Ladestationen der Romingpartner

SWJ beliefert den Kunden mit Strom an den öffentlich zugänglichen AC-Ladestationen der SWJ sowie den im Auftrag unter Ziffer 8 bezeichneten Ladestationen der Roaming-Partner unter der Voraussetzung, dass der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat. Die Ladestationen der SWJ werden mit Ökostrom beliefert.

3. Pflicht des Kunden zur ordnungsgemäßen Nutzung der Ladestation

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Ladestationen verantwortlich. Hierunter fallen insbesondere folgende Pflichten:

3.1 Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Verwendung eines für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels als auch die Überwachung des Ladevorgangs obliegt dem Kunden. Dabei hat der Kunde vor der Benutzung einer unter Ziffer 8 des Auftrags genannten Ladestation zu prüfen, ob das Ladekabel und die Steckvorrichtungen erkennbare Beschädigungen aufweisen. Sollte bei dieser Prüfung eine Beschädigung festgestellt werden (z. B. Knicke, Risse, Blankstellen am Ladekabel etc.), ist es dem Kunden untersagt, einen Ladevorgang zu starten. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Es dürfen insbesondere nur Ladekabel verwendet werden, die mindestens über das CE-Kennzeichen verfügen.

3.2 Dem Kunden obliegt eine Sorgfaltspflicht bei der Benutzung der Ladestation. Dies schließt vor allem mit ein, dass während der Benutzung Dritte nicht beeinträchtigt oder verletzt werden (z. B. Stolperfälle durch das Ladekabel).

3.3 Es gelten die Bestimmungen der Bedienungsanleitungen/ Beschilderung vor Ort an den Ladestationen. Diese sind unabhängig von den Angaben im Vertrag zu erfüllen.

3.4 Es ist strengstens verboten, die Ladestationen in irgendeiner Form zu manipulieren. Die Ladestationen dürfen nur zum Aufladen von Elektrofahrzeugen verwendet werden, die den gängigen elektrischen Normen entsprechen und dem Personenkraftverkehr angehören.

3.5 Der Kunde hat über die an der Ladestation angebrachte Störungshotline sofort zu melden, falls diesem Schäden oder Fehler an der Ladestation auffallen. Dem Kunden ist es in solchen Fällen nicht gestattet, die Ladestation bzw. das Ladekabel zu verwenden, gegebenenfalls ist auch ein bereits laufender Ladevorgang zu unterbrechen.

4. Contract-ID und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der SWJ bzw. der Ladestationen der Roaming-Partner und diesbezügliche Pflichten des Kunden

4.1 SWJ stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwort zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an den im Auftrag unter Ziffer 8 beschriebenen Ladestationen zu beziehen.

4.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und des persönlichen Kennworts. Die Contract-ID und das persönliche Kennwort hat der Kunde vertraulich zu behandeln. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch zu verhindern. Falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte Kenntnis von der Contract-ID oder dem persönlichen Kennwort erlangt haben, ist der Kunde verpflichtet, SWJ unverzüglich zu informieren und sein persönliches Kennwort zu ändern. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen.

5. Preisänderungen

5.1 Im Strompreis sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach §19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach §17 f EnWG (Offshore-Umlage) und nach §18 AbfAV (Umlage für Abschaltbare Lasten) enthalten. Ebenfalls enthalten sind die Kosten aus Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roaming-Partner, bestehend aus der Contract-ID Gebühr, den Roaming-Kosten und der Roaming-Transaktionsgebühr.

5.2 Preisänderungen durch die SWJ erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach §315 BGB. Der Kunde kann dies nach §315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWJ sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SWJ ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWJ verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3 Die SWJ nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWJ hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den selben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerehöhungen. Insbesondere darf die SWJ Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.4 Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung (z.B. per E-Mail) an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

5.5 Ändert die SWJ die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die SWJ den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWJ hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das generelle Recht zu Kündigung nach Ziffer 16.1. bleibt unberührt.

5.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.7 Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Messung und Ablesedaten

6.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst.

6.2 SWJ ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die SWJ gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Darüber hinaus können diese statistisch ausgewertet und bei Bedarf zwecks Reporting an Behörden weitergeleitet werden.

7. Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

7.1 SWJ ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“) oder um einen Verstoß gegen die Pflichten zur ordnungsgemäßen Nutzung der Ladestationen (vgl. auch Ziffer 3 der AGB) zu verhindern.

7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWJ berechtigt, die Stromlieferung nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen.

7.3 SWJ wird die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die ggf. angefallenen Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat.

8. Vertragsänderungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGUVI“) sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für SWJ unzumutbar werden, ist SWJ berechtigt die Ziffern 1, 5 bis 7, 9 bis 11, und 17 dieser AGB entsprechend anzupassen.

9. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Berechnung der Aktivierungsgebühr erfolgt mit der ersten Abrechnung. Der Kunde hat die Möglichkeit, die fälligen Beträge mittels SEPA-Lastschriftmandat (vgl. Ziffer 5 des Auftrags) von SWJ einziehen zu lassen. Falls diese Möglichkeit nicht gewählt wird, ist der zu entrichtende Rechnungsbetrag entsprechend der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit zu bezahlen. Die monatliche Grundgebühr wird anteilig Tagesgenau berechnet.

10. Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Ansprüche von SWJ nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

11. Verzug

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Bei Zahlungsverzug trägt der Kunde die dadurch entstandenen Kosten. Die SWJ sind berechtigt, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten zu berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der SWJ kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die SWJ die Berechnungsgrundlage nachweisen.

12. Datenschutz

Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter www.stadtwerke-juelich.de/datenschutz.

13. Bonitätsauskunft

SWJ ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. SWJ behält sich das Recht vor, den Abschluss des AutoStromvertrages, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der CEG Creditreform Consumer oder der SCHUFA zu Merkmalen Ihrer Bonität, abzulehnen.

14. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

14.1 Ein Anspruch des Kunden auf Zugang und Nutzung der Ladeinfrastruktur zu einer bestimmten Zeit bzw. auf Einrichtung und Aufrechterhaltung von Ladestationen sowohl der SWJ als auch der Roaming-Partner besteht nicht. Die SWJ haftet nicht für technisch, baulich oder aus anderen Gründen nicht verfügbare Ladepunkte. Die SWJ ist insbesondere nicht verpflichtet, den Zugang zu Ladepunkten zu ermöglichen

14.2 SWJ ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie SWJ bekannt sind oder SWJ in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

15. Haftung

15.1 SWJ haftet nicht für solche Schäden an den Ladestationen, die durch unsachgemäße Nutzung, Missbrauch oder Manipulation der Ladestation (vgl. auch Ziffer 3 der AGB) durch den Kunden selbst verursacht wurden. Für diese Schäden haftet der Kunde selbst.

15. Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Ziffer 15.3 der AGB nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

15.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

15.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

16. Laufzeit und Kündigung

16.1 a) Der Vertrag kann vom Kunden oder von SWJ mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

b) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 5.5, 16.2 und 16.3 der AGB bleiben von der vorstehenden Ziffer 16.1 a) unberührt.

16.2 SWJ ist berechtigt, im Fall der Ziffer 7.1 der AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 7.2 der AGB ist SWJ zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

16.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

16.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine Lücke oder eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

17.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Textform und der Bestätigung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB etwas Anderes ausdrücklich geregelt ist. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Textformerfordernisse.

18. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Jülich GmbH, An der Vogelstange 2a, 52428 Jülich
Aufsichtsratsvorsitzender: Hans-Günter Engels
Geschäftsführer: Dipl.-Oec. Ulf Kamburg
Sitz der Gesellschaft: Jülich
Ust.IdNr.: DE 218 134 799
Eingetragen beim Amtsgericht Düren HR B 4131